GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

P R O T O K O L L

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **5. Dezember 2019**
Ort: Amtshaus in Theiß Beginn: 19:00 Uhr
Anwesende:

als Vorsitzender:	Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend:	GR Mag. Martin Müller
anwesend:	alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer:	Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung:

1) Protokoll der letzten Sitzung
2) Bericht des Prüfungsausschusses
3) Voranschlag 2020 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan
4) ABA Gedersdorf, Regenkanal Bahngraben – Darlehensaufnahme
5) Regenwasserkanal Ausleitung Theiß – Darlehensaufnahme
6) Beitritt zum Klimabündnis
7) Grundsatzbeschluss Rad- und Gehweg über S5-Brücken – Teilaufhebung
8) 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
9) Baulandsicherungsvertrag über Gst.Nr. 106/1, KG Stratzdorf
10) 22. Änderung des Bebauungsplanes
11) Weitwanderweg Kremstal-Donau – Teilnahme an Nachfolgeprojekt
12) Vereinbarungen über Wildschutzgürtel in der KG Brunn/Felde und Stratzdorf
13) Nutzungsvereinbarung über Grüngürtel Waidackersiedlung Theiß
14) Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Stratzdorf
15) Entwidmung von öffentl. Gut in der KG Theiß
16) Widmung und Entwidmung von öffentl. Gut in der KG Gedersdorf
17) Ankauf Elektrofahrzeug für Kindergartenbeförderung
18) Vereinsförderungen 2019
19) Rote Nasen Clowndoctors – Unterstützungsansuchen
20) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung:

21) Mietvertrag über Wohnung 3 im Wohnhaus Weinbergstraße 12
22) Ansuchen um Wirtschaftsförderung
23) Personalangelegenheiten

TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 26.11.2019 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahmen ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 26.11.2019 und die dazu ergangene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Voranschlag 2020 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan

Der Voranschlagsentwurf 2020 wurde erstmalig nach der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) erstellt. Nach dieser besteht der Haushalt nun aus einem Ergebnis-, einem Finanzierungs- und einem Vermögenshaushalt. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung, dargestellt. Im Finanzierungshaushalt werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Der Vermögenshaushalt zeigt den Vermögensbestand und die laufende Änderung des Vermögens (Zugänge, Abschreibungen). Eine Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gibt es nicht mehr.

Der Obmann des Finanzausschusses präsentiert den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020, der vom 21.11.2019 bis einschließlich 05.12.2019 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegen ist. Die Auflage wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Demnach weist der Ergebnishaushalt des Voranschlages ein negatives Nettoergebnis von € 236.300,00 auf, was auf die hohen Abschreibungen zurückzuführen ist, die im Ergebnishaushalt zu berücksichtigen sind. Der Grund für die hohen Abschreibungen ist unter anderem in den umfassenden Investitionen der vergangenen Jahre, sowie im guten Zustand des Straßen- und Güterwegenetzes zu sehen.

Der Finanzierungshaushalt weist ein negatives Ergebnis von € 269.000,00 auf, das mit Rücklagenentnahmen und Girobeständen zur Gänze bedeckt werden kann.

Der Schuldenstand zum Jahresende 2020 wird € 4.460.200,00 betragen, der Stand an Rücklagen € 501.500,00.

Die wichtigste Investition im nächsten Jahr stellt der Neubau des Feuerwehrhauses dar, wofür € 1,558.200,00 veranschlagt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Voranschlagsentwurf 2020 einschließlich

Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: ABA Gedersdorf, Regenkanal Bahngraben – Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Kanalbauvorhaben „ABA Gedersdorf, Bahngraben“ ist im Nachtragsvoranschlag 2019 eine Darlehensaufnahmen vorgesehen. Es wurden daher 8 Bankinstitute zur Abgabe eines Darlehensangebotes mit folgenden Bedingungen eingeladen:

- Darlehensvolumen: € 166.400,00
- Darlehenslaufzeit: 25 Jahre
- Rückzahlung: 50 halbjährliche Kapitalraten ab 1.3.2020
- Verzinsung: variabel auf Basis 6-Monats-EURIBOR (14.10.2019: -0,353 %)
- Verzinsung – Alternative: Fixzinssatz

Innerhalb der Abgabefrist sind folgende Darlehensangebote eingelangt:

1. HYPO NOE Landesbank Zinssatzaufschlag: +0,47 %
2. UniCredit Bank Austria Zinssatzaufschlag: +0,82 %
3. Raiffeisenbank Krems Zinssatzaufschlag: +0,54 %
4. Volksbank Niederösterreich Zinssatzaufschlag: +0,90 %
5. BAWAG PSK Zinssatzaufschlag: +0,55 %
6. Kremser Bank u. Sparkassen AG Zinssatzaufschlag: +1,34 %
7. Sparkasse Langenlois Zinssatzaufschlag: +0,475 %

Die Raiffeisenbank Langenlois hat mitgeteilt, dass kein Angebot gelegt wird.

Alle Anbieter mit Ausnahme der Kremser Bank haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der jeweils angebotene Aufschlag zugleich auch den Mindestzinssatz darstellt, sobald der Wert des EURIBOR - wie derzeit gegeben - unter 0,00 fällt. Der Zinssatzaufschlag der Kremser Bank wird vom tatsächlichen Wert des EURIBOR berechnet, was im Vergleich zu den anderen Angeboten einer derzeitigen Verzinsung von rund 1,0 % entspricht.

Das Angebot der UniCredit Bank Austria ist auszuscheiden, da die Verzinsung einseitig und entgegen der Ausschreibung von 30/360 auf kal/360 geändert wurde. Weiters wurde die Angebotsgültigkeit entgegen der Ausschreibung mit 18.11.2019 festgesetzt.

Die Variante „Fixzinssatz“ haben angeboten:

1. Die HYPO NOE mit 0,640 % Aufschlag auf den zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com-Seite „ICE SWAP RATE“ veröffentlichten 25-Jahres-Satz. Stand per 25.10.2019: 0,429 % + 0,640 % = Zinssatz 1,069 %. Dieser Zinssatz gilt für die gesamte 25jährige Darlehenslaufzeit.
2. Die Raiffeisenbank Krems mit 1,375 % Fixzinssatz für 10 Jahre. Danach erfolgt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von +0,54 % auf den 6-Monats-EURIBOR.
3. Die Volksbank NÖ mit einem Fixzinssatz von 1,1 % bis 01.08.2029. Danach kommt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von 1,1 % auf den 6-Monats-EURIBOR zur Anwendung.

4. Die BAWAG PSK mit 0,75 % Aufschlag auf den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Laufzeit von 25 Jahren. Das entspricht per 25.10.2019 einem Fixzinssatz von 0,985 %. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darleehens. Dieser Zinssatz gilt dann für die gesamte 25jährige Darlehenslaufzeit.
5. Die Sparkasse Langenlois mit einem Zinssatz von 0,742 % bis 01.03.2030. Danach kommt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,475 % auf den 6-Monats-EURIBOR zur Anwendung, mindestens jedoch 0,50 %, höchstens aber 1,48 %.

In Anbetracht der äußerst günstigen Fixzinsangebote über die gesamte Darlehenslaufzeit hat der Gemeindevorstand vorgeschlagen, bei diesem Darlehen eine Fixverzinsung zu wählen. Die tagesaktuellen Zinssätze wurden daher am 04.12.2019 erneut erhoben und lauten diese:

- Bei der HYPO NOE Landesbank
  Basiszinssatz 0,527 % + Aufschlag lt. Angebot 0,640 %
  Tagesaktueller Fixzinssatz **1,167 %**
- Bei der BAWAG P.S.K.
  Basiszinssatz 0,280 % + Aufschlag lt. Angebot 0,750 %
  Tagesaktueller Fixzinssatz **1,03 %**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Finanzierung des Kanalbauvorhabens „ABA Gedersdorf, Bahngraben“ ein Darlehen im Höchstbetrag von € 166.400,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren, entsprechend dem vorliegenden Angebot mit einer Fixverzinsung über die gesamte Darlehenslaufzeit bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen wird. Die Bedeckung des Schuldendienstes dieses Darlehens wird durch die Einhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Regenwasserkanal Ausleitung Theiß – Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Kanalbauvorhaben „Regenwasserkanal, Ausleitung Theiß“ ist im Nachtragsvoranschlag 2019 eine Darlehensaufnahmen vorgesehen. Es wurden daher 8 Bankinstitute zur Abgabe eines Darlehensangebotes mit folgenden Bedingungen eingeladen:

- Darlehensvolumen: € 167.500,00
- Darlehenslaufzeit: 25 Jahre
- Rückzahlung: 50 halbjährliche Kapitalraten ab 1.3.2020
- Verzinsung: variabel auf Basis 6-Monats-EURIBOR (14.10.2019: -0,353 %)
- Verzinsung – Alternative: Fixzinssatz

Innerhalb der Abgabefrist sind folgende Darlehensangebote eingelangt:

1. HYPO NOE Landesbank Zinssatzaufschlag: +0,47 %
2. UniCredit Bank Austria Zinssatzaufschlag: +0,82 %
3. Raiffeisenbank Krems Zinssatzaufschlag: +0,54 %
4. Volksbank Niederösterreich Zinssatzaufschlag: +0,90%

5. BAWAG PSK Zinssatzaufschlag: +0,55 %
6. Kremser Bank u. Sparkassen AG Zinssatzaufschlag: +1,34 %
7. Sparkasse Langenlois Zinssatzaufschlag: +0,475 %

Die Raiffeisenbank Langenlois hat mitgeteilt, dass kein Angebot gelegt wird.
Alle Anbieter mit Ausnahme der Kremser Bank haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der jeweils angebotene Aufschlag zugleich auch den Mindestzinssatz darstellt, sobald der Wert des EURIBOR - wie derzeit gegeben - unter 0,00 fällt. Der Zinssatzaufschlag der Kremser Bank wird vom tatsächlichen Wert des EURIBOR berechnet, was im Vergleich zu den anderen Angeboten einer derzeitigen Verzinsung von rund 1,0 % entspricht.
Das Angebot der UniCredit Bank Austria ist auszuscheiden, da die Verzinsung einseitig und entgegen der Ausschreibung von 30/360 auf kal/360 geändert wurde. Weiters wurde die Angebotsgültigkeit entgegen der Ausschreibung mit 18.11.2019 festgesetzt.
Die Variante „Fixzinssatz“ haben angeboten:

1. Die HYPO NOE mit 0,640 % Aufschlag auf den zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com-Seite „ICE SWAP RATE“ veröffentlichten 25-Jahres-Satz. Stand per 25.10.2019: 0,429 % + 0,640 % = Zinssatz 1,069 %. Dieser Zinssatz gilt für die gesamte 25jährige Darlehenslaufzeit.
2. Die Raiffeisenbank Krems mit 1,375 % Fixzinssatz für 10 Jahre. Danach erfolgt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von +0,54 % auf den 6-Monats-EURIBOR.
3. Die Volksbank NÖ mit einem Fixzinssatz von 1,1 % bis 01.08.2029. Danach kommt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von 1,1 % auf den 6-Monats-EURIBOR zur Anwendung.
4. Die BAWAG PSK mit 0,75 % Aufschlag auf den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Laufzeit von 25 Jahren. Das entspricht per 25.10.2019 einem Fixzinssatz von 0,985 %. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der der Inanspruchnahme. Dieser Zinssatz gilt dann für die gesamte 25jährige Darlehenslaufzeit.
5. Die Sparkasse Langenlois mit einem Zinssatz von 0,742 % bis 01.03.2030. Danach kommt eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,475 % auf den 6-Monats-EURIBOR zur Anwendung, mindestens jedoch 0,50 %, höchstens aber 1,48 %.

In Anbetracht der äußerst günstigen Fixzinsangebote über die gesamte Darlehenslaufzeit hat der Gemeindevorstand vorgeschlagen, bei diesem Darlehen eine Fixverzinsung zu wählen. Die tagesaktuellen Zinssätze wurden daher am 04.12.2019 erneut erhoben und lauten diese:

- Bei der HYPO NOE Landesbank
  Basiszinssatz 0,527 % + Aufschlag lt. Angebot 0,640 %
  Tagesaktueller Fixzinssatz **1,167 %**
- Bei der BAWAG P.S.K.
  Basiszinssatz 0,280 % + Aufschlag lt. Angebot 0,750 %
  Tagesaktueller Fixzinssatz **1,03 %**

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Finanzierung des Kanalbauvorhabens „Regenwasserkanal, Ausleitung Theiß“ ein Darlehen im Höchstbetrag von € 167.500,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren, entsprechend dem vorliegenden Angebot mit einer Fixverzinsung über die gesamte Darlehenslaufzeit bei der BAWAG P.S.K. aufgenommen

wird. Die Bedeckung des Schuldendienstes dieses Darlehens wird durch die Einhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Beitritt zum Klimabündnis

Die Regionalstelle Niederösterreich des Klimabündnis Österreich hat die Gemeinde eingeladen dem Klimabündnis beizutreten. Das Klimabündnis ist das größte kommunale Klimaschutz-Netzwerk Österreichs. Über 980 Klimabündnis-Gemeinden sind derzeit im Klimaschutz aktiv. Das Klimabündnis betreut, berät und begleitet Gemeinden bei ihrer lokalen Klimaschutz-Arbeit. Gemeinsames Ziel ist die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen und der Schutz des Regenwaldes. Die Leistungen des Klimabündnis für die Gemeinden sind u.a.

- Erstberatung bei Beitrittsinteresse
- Wettbewerbe und Kampagnen
- Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
- Vorträge, Filme, Ausstellungen
- Lehrgänge & Weiterbildungen

Die Höhe des jährlichen Klimabündnis-Beitrages ist abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt € 696,74 (2.182 EW, Basis: Statistik Austria). Wenn die Gemeinde bis zum 31.12.2019 dem Klimabündnis beitritt übernimmt das Land Niederösterreich die Hälfte des Mitgliedsbeitrages für 2020.

Ein Beitritt zum Klimabündnis erfolgt in 5 Schritten:

1. Vorstellung des Klimabündnis in der Gemeinde
2. Gemeinderatsbeschluss & Bestellung Klimabündnis-KoordinatorIn
3. Termin mit Klimabündnis-Gemeindebeauftragten
4. Workshop zum Aufbau des Klimabündnis-Arbeitskreises
5. Beitrittsfeier

Heinz Svehla erklärt sich bereit, die Agenden des Klimabündnis-Gemeindebeauftragten zu übernehmen, wobei ihn Stefan Löffler und Erich Berger als Stellvertreter unterstützen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Gedersdorf dem Klimabündnis beitritt. Zum Klimabündnis-Gemeindebeauftragten wird Heinz Svehla ernannt, Stefan Löffler und Erich Berger fungieren als dessen Stellvertreter.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Grundsatzbeschluss Rad- und Gehweg über S5-Brücken – Teilaufhebung

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2018 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Angebot der ASFINAG zur Verbreiterung der Schnellstraßenbrücken S5.Ü18 (Stratzdorf) und S5.Ü19 (Altweidling/Neuweidling) zwecks Errichtung von kombinierten Rad- und Gehwegen angenommen wird.

Diesem Angebot lagen folgende Kostenschätzungen zugrunde (Baukosten zzgl. 10% Projektmanagement, 15% Unvorhergesehenes, 3 % Preisgleitung und 20% MwSt):

- Brückenobjekt S5.Ü18 (Stratzdorf) € 32.640,00
- Brückenobjekt S5.Ü19 (Altweidling/Neuweidling) € 105.120,00

Diese Kosten hat beim Objekt S5.Ü18 die Gemeinde alleine zu tragen, beim Objekt S5.Ü19 wurde eine 50 %ige Kostenteilung mit der Gemeinde Rohrendorf vereinbart (Gemeindeanteil somit € 52.560,00).

Am 18.11.2019 hat bei der ASFINAG die Angebotsöffnung über die Bauleistungen für die Instandsetzung der Straße und Brücken zwischen Jettsdorf und Krems-Ost stattgefunden. Teil dieser Ausschreibung waren auch die Instandsetzungen der Objekte S5.Ü18 und S5.Ü19, sowie die optionalen Zusatzleistungen für die Radwegverbreiterungen.

Die Netto-Baukosten für die optionalen Zusatzleistungen der Radwegverbreiterungen wurden beim Objekt S5.Ü18 mit rund € 23.000,00 angeboten. Dieser Wert entspricht somit der ursprünglich dem Vertrag zugrunde gelegten Kostenschätzung von € 21.150,00.

Beim Objekt S5.Ü19 wurden die Netto-Baukosten entgegen der Kostenschätzung von € 68.040,00 mit € 149.000,00 angeboten. Hier würde es zu Mehrkosten von mindestens rund € 80.000,00 (nur Baukosten! ohne Unvorhergesehenes und anteiliges Projektmanagement, etc.) gegenüber dem ursprünglichen Vertrag kommen, was zur Folge hätte, dass sich die Beitragskosten der Gemeinde von € 52.560,00 auf mindestens € 100.000,00 bis € 115.000,00 erhöhen würden.

Im Hinblick auf die extreme Kostenüberschreitung wird daher vorgeschlagen, dass der Grundsatzbeschluss betreffend der Brückenverbreiterung beim Objekt S5.Ü19 aufgehoben und vom abgeschlossenen Vertrag mit der ASFINAG und Gemeinde Rohrendorf zurück getreten wird.

Der Grundsatzbeschluss betreffend das Objekt S5.Ü18 (Brücke Stratzdorf) soll davon nicht berührt werden und weiterhin aufrecht bleiben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Grundsatzbeschluss über die Leistung eines Kostenbeitrages an die ASFINAG zur Verbreiterung des Tragwerkes beim Brückenobjekt S5.Ü19 Brücken (Altweidling/Neuweidling) zum Zweck einer späteren Errichtung eines kombinierten Rad- und Gehweges über diese Straßenbrücke aufgehoben und vom diesbezüglich abgeschlossenen Vertrag mit der ASFING und der Gemeinde Rohrendorf zurückgetreten wird.

Ungeachtet dessen soll aber versucht werden, eine andere, kostengünstigere Lösung für Radfahrer zum sicheren Überqueren der Brücke zu finden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Die 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Korrektur der Flächenwidmung im Bereich der Friedhofserweiterung in Gedersdorf;
2. Baulanderweiterung im Ortsgebiet Gedersdorf und geringfügige Änderung der Verkehrsfläche am nordwestlichen Ortsrand von Gedersdorf;
3. Geringfügige Baulandarrondierung im Bereich Bahngraben in Brunn im Felde;
4. Reduktion der Straßenbreite an der Ortseinfahrt in Schlickendorf;
5. Widmung von Bauland-Sondergebiet „Jugendtreff“ in Theiß;
6. Widmung Bauland-Agrargebiet für eine Siedlungserweiterung in Stratzdorf;
7. Widmung Grünland-Photovoltaikanlage am Geländes des EVN Kraftwerkes Theiß;
8. Änderung der Baulandwidmungsart bei einem Grundstück in der KG Stratzdorf;
9. Geringfügige Abänderung der Baulandgrenze an der B35 im Ortsgebiet von Gedersdorf;

Der Änderungsentwurf ist vom 16.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegen. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden alle Haushalte der Gemeinde mittels Postwurf über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Änderungsentwurf informiert. Zusätzlich wurde der Änderungsentwurf auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Innerhalb der Einsichtsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ein Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung über die Prüfung des Änderungsentwurfes in rechtlicher und fachlicher Hinsicht liegt vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Einwände. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der Änderungspunkte 1 bis 6 weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf an der vorgelegten Planung besteht. Der Änderungspunkt 7 (Grünland-PV-Anlage) ist allerdings noch nicht beurteilbar. Es wurden zwar Fachunterlagen übermittelt, die die Verträglichkeit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Artenschutzvorgaben belegen, allerdings muss dafür noch ein Lokalaugenschein durchgeführt werden. Da das Gelände von außen nicht betretbar ist, musste gesondert ein Termin mit der EVN vereinbart werden. Die einschlägige Begehung wird am 12.12. nachmittags stattfinden. Die Endbeurteilung soll, wenn alles läuft wie geplant, am 17.12. der Abteilung RU1 übermittelt werden. Sicherheitshalber wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 7 gesondert zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend dem vom Technischen Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Jettsdorf, unter der PZ: ipt 31310 OEROP AE22 verfassten und öffentlich aufgelegten Änderungsentwurf vom 24.09.2019, jedoch ohne den Änderungspunkt 7) Widmung Grünland-Photovoltaikanlage für eine Anlage im Bereich des Kraftwerks Theiß, geändert wird und folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

§ 2

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 OEROP AE22-A verfasste und aus 2 Blättern bestehende Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3b der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Schwarz/Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.xxxx, Zl. RU1-R-xxxx, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Baulandsicherungsvertrag über Gst.Nr. 106/1, KG Stratzdorf

Mit Änderungspunkt 6 der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird eine rund 1.067 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. 106/1, KG Stratzdorf, in Bauland-Agrargebiet umgewidmet. Die Umwidmung dient der Schaffung eines Baugrundstückes. Aus Anlass dieser Umwidmung wurde mit den Grundeigentümern ein Baulandsicherungsvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht folgende Verpflichtungen der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger vor:

- Die Umwidmungsfläche muss innerhalb von 5 Jahren bebaut werden. Zur Sicherstellung dieses Ziels muss auf der vertragsgegenständlichen Grundfläche innerhalb dieser Frist mit dem Bau eines Hauptgebäudes mit zumindest einer Wohneinheit tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht sein.
- Der Gemeinde ist im Fall der Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist die vertragsgegenständliche Grundfläche zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.
- Als ortsüblicher Preis werden einvernehmlich EUR 35,00 (in Worten: fünfunddreißig Euro) pro m² Bauland festgelegt. Für allenfalls mitverkaufte Grundstücksteile, die als Grünland gewidmet sind, wird der ortsübliche Kaufpreis einvernehmlich mit EUR 5,00 (in Worten: fünf Euro) pro m² festgelegt. Für Grundstücksteile, die als Verkehrsfläche gewidmet sind, ist kein gesonderter Kaufpreis zu entrichten. Die genannten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2010 zu valorisieren. Basis ist der für den Monat des Vertragsabschlusses von der Statistik Austria bekannt gegebene Wert; dieser ist auf den Zeitpunkt der Abgabe des Anbots hochzurechnen. Bei verspäteter Abgabe des Angebots gilt der für den letzten Tag der Frist maßgebliche Wert.
- Die Kosten der Vermessung und der Durchführung der Grundstücksteilung, die zur Schaffung eines Bauplatzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, tragen jedenfalls die Eigentümer.

- Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde räumen die Grundeigentümer der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB bis zum 31.12.2024 ein, wobei als Kaufpreis der bereits vereinbarte ortsübliche und indexgesicherte Preis festgelegt ist. Für die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde nimmt dieses Vorkaufsrecht an.
- Die Eigentümer verpflichten sich, der Gemeinde jede sonstige vertragliche Verfügung über die vertragsgegenständliche Grundfläche zur Zustimmung vorzulegen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung, Veräußerung oder Schenkung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulands binnen 5 Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, nach ordnungsgemäß erfolgter Meldung des Baubeginns über die Errichtung eines konsensgemäßen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- Bei Nichteinhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen (Baubeginn, Kaufangebot an Gemeinde oder Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) ist der Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25 % des Verkehrswerts des Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes tragen die Eigentümer.

Die Grundeigentümer haben den vorstehenden Verpflichtungen vollinhaltlich zugestimmt und den schriftlich ausgefertigten Vertrag bereits unterschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag über die als Bauland-Agrargebiet neu gewidmete Teilfläche des Grundstücks Nr. 106/1, KG Stratzdorf, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: 22. Änderung des Bebauungsplanes

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Erweiterung der Bebauungsvorgaben auf die Baulanderweiterung im Ortsgebiet von Gedersdorf;
2. Änderung der vorderen Baufluchtlinien und geringfügige Änderung der Straßenfluchtlinie im Bereich Wienerstraße in Gedersdorf;
3. Anpassung des Bebauungsplans an die Baulandarrondierungen im Bereich Bahngraben in Brunn im Felde;
4. Änderung der Bauklasse im Bereich des aufzulassenden Feuerwehrhauses in Brunn im Felde;
5. Änderung der vorderen Baufluchtlinie im Bereich Kirchenweg in Brunn im Felde;
6. Festlegung von Bebauungsvorgaben im Bereich der Baulanderweiterung in Stratzdorf;
7. Korrektur der Bauklasse, Streichung der Kenntlichmachung Parkplatz und Anpassung der Widmung im Bereich des ehem. Gasthauses in Stratzdorf;

8. Anpassung der Straßenfluchtlinie und der vorderen Baufluchtlinie an die Widmungsänderung in Schlickendorf;
9. Verschiebung der Abgrenzungen unterschiedlicher Bebauungsvorgaben im Bereich Stratzdorferstraße in Theiß;
10. Festlegung von Bebauungsvorgaben im Bereich der Baulanderweiterung für das Bauland-Sondergebiet „Jugendtreff“ in Theiß;

Der Änderungsentwurf ist vom 16.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegen. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich von der Auflage verständigt. Weiters wurden alle Haushalte der Gemeinde mittels Postwurf über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Änderungsentwurf informiert und der Änderungsentwurf zusätzlich auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Innerhalb der Auflagefrist hat Herr Jens Auer eine Stellungnahme zum Änderungspunkt 8 (Anpassung der vorderen Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie im Bereich der Gst.Nr. 162/1, 162/2, 163, .14, KG Schlickendorf) eingebracht, zu der die Ortplanerin Frau DI Martina Scherz folgende fachliche Stellungnahme abgegeben hat:

„Da der südlich an die Landesstraße L7012 angrenzende Bereich (Gst. 164 und 165, KG Schlickendorf) als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist, kann eine Verbreiterung der Straße hier aktuell nicht erwirkt werden. Sollte zukünftig hier Bauland gewidmet werden, kann eine Verlagerung der ggst. Straßenfluchtlinie in Richtung Süden argumentiert und umgesetzt werden. Aktuell wird mit dem Abstand der Straßenfluchtlinie von den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen im Ausmaß von 8,50 m der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei dieser Verkehrsfläche um eine Landesstraße handelt, die nicht nur dem Quell- und Zielverkehr dient.“

Eine weitere Stellungnahme zum Änderungspunkt 9 (Verschiebung der Abgrenzung unterschiedlicher Bebauungsvorgaben, Gst.Nr. 455/6, KG Theiß) ist von Ernst und Nicole Aichinger eingelangt, mit welcher die Aufhebung der bestehenden Baufluchtlinie entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Gst.Nr. 455/6 gefordert wird. Nachdem dieser Änderungswunsch noch ausführlich fachlich geprüft werden muss, schlägt der BGM vor, dass der Änderungspunkt 9 vorerst nicht beschlossen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bebauungsplan entsprechend dem vom Technischen Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Jettsdorf, unter der PZ: ipt 31310 BEP AE22 verfassten und öffentlich aufgelegten Änderungsentwurf vom 10.10.2019, jedoch ohne den Änderungspunkt 9) geändert wird und folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Gemeinde Gedersdorf abgeändert,

§ 2

In der hierzu gehörigen Plandarstellung, die von der im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl **BEP ipt 31310 AE22** verfasst wurde, sind die Änderungen in roter Signatur dargestellt. Von dieser Änderung sind 9 Planblätter (Blätter 1, 2, 3, 6, 7, 9, 11, 17, 21) betroffen.

Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Weitwanderweg Kremstal-Donau – Teilnahme am Nachfolgeprojekt

Mit dem „Weitwanderweg Kremstal-Donau“ wird bis Jahresende 2019 ein neues Wanderangebot entwickelt und eine Anbindung an den bestehenden „Welterbesteig Wachau“ geschaffen. Eine einheitliche Wegweisung und Panoramaschautafeln an Ausgangspunkten werden noch heuer umgesetzt, weiters wird eine Wanderkarte gedruckt und eine Website erstellt.

Vom Tourismusverband ist nun beabsichtigt, über ein geplantes LEADER-Projekt in den Jahren 2020-2022 die Vermarktung dieses Weitwanderweges mit dem Ziel voranzutreiben, vermehrt Wanderer in die teilnehmenden Gemeinden zu bringen. Wanderer sollen länger in der Region gehalten, eine Steigerung der Aufenthaltsdauer erreicht, und eine erhöhte Wertschöpfung bei den örtlichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben erzielt werden.

Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren mit Gesamtkosten von € 150.000,00, wovon rund € 90.000,00 aus LEADER-Mitteln gefördert werden sollen. Den Rest haben die teilnehmenden Gemeinden aus Eigenmitteln aufzubringen, weshalb im Projektzeitraum (2020-2022) jährlich ein Beitrag von € 2.250,00 zu leisten ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde am LEADER-Projekt „Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau 2020-22“ teilnimmt und sich mit jährlich maximal € 2.250,00 in den Jahren 2020, 2021 und 2022 an der Projektumsetzung beteiligt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Vereinbarungen über Wildschutzgürtel in der KG Brunn/Felde und Stratzdorf

Entsprechend dem Beschluss vom 08.11.2018 (TOP 9) haben sich die Bewirtschafter jener Grundstücke, die im Jahr 1998 mit Landschaftsgestaltungselementen (Wildschutzgürtel) bepflanzt wurden bereit erklärt, diese Hecken weiterhin zu erhalten. Mit den Bewirtschaftern wurden daraufhin schriftliche Vereinbarungen mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

1) Herr/Frau […] verpflichtet sich, den Windschutzgürtel auf dem Grundstück Nr. […] in der KG Brunn im Felde / Stratzdorf im bisherigen Umfang zu erhalten und zu pflegen. Große

Bäume dürfen gefällt werden, Sträucher und kleinere Bäume dürfen zurückgeschnitten werden. Äste, die in das öffentliche Gut oder in Nachbargrundstücke ragen, müssen eingekürzt oder entfernt werden.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Bewirtschafter eine jährliche Entschädigung von € 836,00 pro Hektar bepflanzter Fläche zu bezahlen. Die bepflanzte Fläche auf dem Grundstück gemäß Punkt 1) beträgt […] Hektar, die vereinbarte Entschädigung somit € […].
   Dieser Betrag wird jeweils im November des laufenden Jahres auf das Konto IBAN […] lautend auf […] überwiesen.
3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
4) Die Beendigung der Bewirtschaftung des unter Punkt 1) angeführten Grundstück ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben und verliert diese Vereinbarung mit dem Tag der Beendigung automatisch ihre Gültigkeit.

Somit liegen folgende Vereinbarungen nun zur Genehmigung vor:

- Ing. Franz Gerstenmayer, Gedersdorf Fläche: 0,4442 ha
- Leopold und Berta Haiderer, Rohrendorf Fläche: 0,1672 ha
- Erich und Eva Pich, Haitzendorf Fläche: 0,1112 ha
- Josef Haiderer-Patzolt, Stratzdorf Fläche: 0,7500 ha
- Agnes Mantler, Brunn/Felde Fläche: 0,5280 ha
- Ing. Erich und Katharina Lindtner, Stratzdorf Fläche: 0,0860 ha

Im Hinblick auf die Gesamt-Entschädigungsfläche von 2,0866 ha beträgt die jährliche Entschädigung somit € 1.744,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vereinbarungen über die Erhaltung der Strauchhecken („Windschutzgürtel“), die im Zuge des Landschaftsgestaltungsprojektes 1998/1999 in den Katastralgemeinden Brunn im Felde und Stratzdorf auf landwirtschaftlichen Grundstücken ausgepflanzt wurden, die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Nutzungsvereinbarung über Grüngürtel Waidackersiedlung Theiß

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2019 (TOP 7) wurden mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 114/58 und 114/62, KG Theiß, Vereinbarungen über die Benutzung des angrenzenden Grüngürtels auf dem Gst.Nr. 114/66 abgeschlossen. Diese liegen nun zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den vorliegenden Vereinbarungen mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 114/58 und 114/62, KG Theiß, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
mehrstimmig
dagegen: Tillich
dafür: 19 Gemeinderatsmitglieder

TOP 14: Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Stratzdorf

Im Hinblick auf die geplante Teilumwidmung des Grundstückes Nr. 106/1, KG Stratzdorf, im Rahmen der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes haben die Grundeigentümer Rudolf und Christa Kirchner den zukünftigen Bauplatz vermessen und von ihrem Grundstück abteilen lassen. Im Zuge dieser Grenzänderung wird auch ein Grundstücksteil („Trennstück 2“) im Ausmaß von 28 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Einbeziehung in das angrenzende Straßengrundstück Nr. 103, KG Stratzdorf, abgetreten. Über diese kostenlose und lastenfreie Grundabtretung hat nun das Notariat Dr. Gerhard Muckenhuber aus Krems/Donau eine Vertragsurkunde zur Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Straßengrundabtretungsurkunde betreffend die kostenlose und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 2 des Grundstück Nr. 106/1 in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 258, KG Stratzdorf, die Genehmigung erteilen und den vertragsgegenständlichen Grundstücksteil dem Gemeingebrauch widmen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 15: Entwidmung von öffentl. Gut in der KG Theiß

Im Zuge einer Grenzfeststellung beim Grundstück Nr. 61, KG Theiß, des Herrn Wolfgang Apfelthaler in Theiß, Obere Hauptstraße 24, wurde festgestellt, dass sich ein geringfügiger Teil der bestehenden Einfriedung auf dem öffentlichen Gut der angrenzenden Gemeindestraße (Gst.Nr. 1064/1) befindet. Gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH aus Krems/Donau vom 22.02.2017, GZ: 50884, soll die Grenze zwischen den Gst.Nr. 61 und 1064/1 daher berichtigt werden. Das Ausmaß der Grundbeanspruchung beträgt lediglich 0,10 m². Die Grenzberichtigung soll im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes im Grundbuch durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH aus Krems/Donau, vom 22.02.2017, GZ: 50884, angeführte Trennstück 2 des Grundstück Nr. 1064/1 wird aus dem öffentlichen Gut der EZ 562, KG 12136 Theiß, entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Widmung und Entwidmung von öffentl. Gut in der KG Gedersdorf

Im Jahr 2014 hat die Familie Rohrhofer die Liegenschaft Gedersdorf, Weinbergstraße 5, gekauft. Bereits damals haben sich die Käufer bereit erklärt, nach Abbruch des Bestandsgebäudes einen Grundstreifen entlang der Weinbergstraße zur Schaffung eines Gehweges freiwillig und kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten. Im Gegenzug wurde den Grundeigentümern zugesagt, die Kosten für die Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung im Abtretungsbereich zu übernehmen. Nachdem der Gehweg im Vorjahr hergestellt wurde, wurden die erforderlichen Vermessungsarbeiten in Auftrag gegeben. Damit verbunden wurde auch eine Grenzfeststellung bei den benachbarten, gemeindeeigenen Grundstücken Nr. .34 und 33/1 (Feuerwehrhaus Gedersdorf) in Auftrag gegeben, da bei dieser Liegenschaft ganz offensichtlich der Naturstand vom Katasterstand abweicht. Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau vom 14.10.2019, GZ 1573/2019 werden:

1. Das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 17 m² vom Gst.Nr. .33 (Eigentümer: Rohrhofer) in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Einbeziehung in das Gst.Nr. 1248/3 abgetreten.
2. Das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 1 m² vom Gst.Nr. .34 (Eigentümer: Gemeinde) in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Einbeziehung in das Gst.Nr. 1248/3 abgetreten.
3. Das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 43 m² vom Gst.Nr. 1248/3 (Eigentümer: öffentl. Gut) an die Gemeinde zur Einbeziehung in das Gst.Nr. .33 abgetreten.
4. Das Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 0 m² vom Gst.Nr. .34 (Eigentümer: Gemeinde) in das öffentliche Gut der Gemeinde zur Einbeziehung in das Gst.Nr. 1248/3 abgetreten.

Die Trennstücke Nr. 1, 2 und 4 sind somit dem öffentlichen Gemeingebrauch zu widmen, das Trennstück Nr. 3 muss entwidmet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau, GZ 1573/2019, angeführten Trennstücke 1, 2 und 4 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 958, KG 12108 Gedersdorf, zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1248/3 übernommen.
2. Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG aus Krems/Donau, GZ 1573/2019, angeführte Trennstücke 3 wird aus dem öffentlichen Gut EZ 958, KG 12108 Gedersdorf, entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 17: Ankauf Elektrofahrzeug für Kindergartenbeförderung

Der Kindergartenbus Opel Vivaro ist seit September 2006 im Einsatz und muss daher unbedingt ersetzt werden. Im Voranschlag 2019 sind deshalb € 36.200,00 für eine Ersatzbeschaffung budgetiert, wobei nach Möglichkeit ein elektrisch betriebenes Fahrzeug angeschafft werden soll.
Nunmehr gibt es mit dem Mercedes-Benz eVito erstmals einen für 9 Personen zugelassenen PKW am Markt, der rein elektrisch angetrieben wird. Es wurden daher folgende Angebote eingeholt:

- AV NÖ GmbH aus Krems/Donau € 32.274,51 (exkl. 20 % MwSt)
- PAPPAS Steiermark GmbH aus Premstätten € 32.852,00 (exkl. 20 % MwSt)

Das Angebot der Fa. PAPPAS enthält zusätzliches Zubehör im Nettowert von € 750,00, so dass dieses im Vergleich zur Fa. AV NÖ geringfügig günstiger ist.
In den Angebotssummen sind bereits alle Rabatte, sowie der E-Mobilitätsbonus in der Höhe von € 1.500,00 berücksichtigt. Dieser Rabatt des Autoimporteurs ist Voraussetzung für die Erlangung der Bundesförderung über weitere € 1.500,00. Ergänzend zur Bundesförderung wird vom Land NÖ der Kauf eines Elektrofahrzeuges mit € 1.000,00 gefördert. Zusätzlich können über die Bedarfszuweisung Energie-Spar-Gemeinde Ersatzbeschaffung e-Kommunalfahrzeug weitere € 5.000,00 an Förderung vom Land NÖ gewährt werden. Darüber hinaus und unabhängig von allen übrigen Förderungen wird dieser Fahrzeugankauf mit 25 % der Anschaffungskosten vom Schul- und Kindergartenfonds finanziell gefördert.
Schacherl regt an, den Lenkerinnen des Kindergartenbusses die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu ermöglichen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Angebot der Firma PAPPAS Steiermark GmbH aus Premstätten vom 08.10.2019 über die Lieferung eines Personentransporters der Marke Mercedes-Benz, Type eVito, zum Angebotspreis von € € 32.852,00 (exkl. 20 % MwSt) beauftragt wird.
Zusätzlich sollen die vorhandenen Kindersitze erneuert und das Fahrzeug mit den gesetzlich geforderten Drehlichtern ausgestattet werden

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 18: Vereinsförderung 2019

Im Hinblick auf die mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2018 geänderten Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine (Subventionen) sind bis 30.09.2019 folgende Anträge beim Gemeindeamt eingelangt:

Verein	Antrag vom	beantragter Betrag	*Subvention Vorjahr*
BSV Rote Teufel Theiß	22.05.2019	€ 1.225,00	*€ 350,00*
Union Motorsportclub Brunn/Felde	31.05.2019	€ 350,00	*€ 350,00*
Pensionistenverband Gedersdorf	21.08.2019	€ 350,00	*€ 350,00*
gesangSverein Theiß	22.08.2019	€ 350,00	*€ 350,00*
UTC Tennisclub Gedersdorf	11.09.2019	€ 2.000,00	*€ 2.000,00*
Fischereiverein Gedersdorf	26.09.2019	€ 520,00	*€ 350,00*
Trachtenkapelle Gedersdorf	27.09.2019	€ 2.000,00	*€ 2.000,00*
Kinderfreunde Gedersdorf	28.09.2019	€ 458,52	*€ 350,00*

Der Pensionistenverband hat dem Förderantrag entgegen den Richtlinien des Gemeinderates keinen Kassen- und Tätigkeitsbericht angeschlossen. Einer schriftlichen Aufforderung zur Nachreichung dieser Unterlagen ist der Verein bis dato nicht nachgekommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Ansuchen des Pensionistenverbandes Ortsgruppe Gedersdorf wird abgelehnt, da das Förderansuchen nicht den Förderrichtlinien vom 21.06.2018 entspricht.
2. Der BSV Rote Teufel Theiß erhält eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00.
3. Der Fischereiverein erhält eine Subvention in der Höhe von € 500,00.
4. Die Kinderfreunde Gedersdorf erhalten eine Subvention in der Höhe von € 450,00.
5. Alle übrigen Vereine erhalten eine Subvention im jeweils beantragten Ausmaß.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Am 04.12.2019 hat der Seniorenbund Gedersdorf ein Ansuchen um Gewährung einer Vereinsförderung beim Gemeindeamt eingebracht. Der BGM verliest das dazu beigelegte Schreiben des Schriftführers, in welchem er die Gründe für die verspätete Einreichung darlegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Ansuchen des Seniorenbundes Gedersdorf abgelehnt wird, da dieses entsprechend den Förderrichtlinien vom 21.06.2018 verspätet eingereicht wurde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 19: Rote Nasen Clowndoctors – Unterstützungsansuchen

Der Verein „Rote Nasen Clowndoctors“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, kranken Kindern den Spitalsaufenthalt zu erleichtern und ihnen Angst vor Operationen, Untersuchungen und medizinischen Geräten zu nehmen. Der Verein ist im Landesklinikum Krems tätig, weshalb

die Gemeinde um finanzielle Unterstützung ersucht wurde. In den Jahren 2016-2018 wurden jährlich € 150,00 als Unterstützung gewährt.
Der BGM schlägt vor, diesen Beitrag in unveränderter Höhe wiederum auf eine Dauer von 3 Jahren (2019 – 2021) weiter zu gewähren.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verein Rote Nasen Clowndoctors in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mit einem jährlichen Betrag in der Höhe von € 150,00 finanziell unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 20: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermine 2020
  Gemeinderat: 26.3., 25.6., 24.9. und 3.12.
  Festsitzung: 17.1.
- Spatenstich Feuerwehrhaus
  Am Dienstag, den 7. Jänner 2020 findet unter Teilnahme von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner der Spatenstich für den Neubau des Feuerwehrhauses Gedersdorf statt. Beginn ist um 09:30 Uhr am Baustellengelände in Brunn/Felde, Hauptstraße 18.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:52 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2020 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.	Nessl, eh.
---	---
Bürgermeister:	Schriftführer
Löffler, eh.	Tillich, eh.
---	---
für die ÖVP	für die SPÖ
Schönanger, eh.	Svehla, eh.
---	---
für die FPÖ	für die LLGG